



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 112/06

vom
23. Mai 2006
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 23. Mai 2006 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO einstimmig beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Krefeld vom 31. Oktober 2005 im Schuldspruch im Fall II. B. Fall 11 des Urteils aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts dahin geändert, dass der Angeklagte des sexuellen Missbrauchs von Kindern schuldig ist.
2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Winkler

Pfister

Miebach

Becker

Wahl